

genkomplex der politischen Gefangenen äußerte sich der Staatenvertreter dahingehend, daß diese nicht schlechter behandelt würden als andere Kriminelle.

Iran: Schärfere Kritik als die vorangegangenen Berichte rief der Bericht dieses Landes hervor. Sie entzündete sich vor allem an der Frage der Todesstrafe, der Behandlung von Strafgefangenen und politischen Gefangenen, der Zuständigkeit der Militärgerichte, der Frage einer Gleichstellung von Mann und Frau sowie der Einordnung des Paktes in die Normenhierarchie. Der Staatenvertreter behauptete, daß in dem vergangenen Jahr lediglich sechs Todesurteile von ordentlichen Gerichten und ein Todesurteil durch ein Militärgericht verhängt worden seien. Todesstrafe sei nur bei schwerwiegenden Delikten vorgesehen. Bei dem von dem Militärgericht abgeurteilten Fall habe es sich um Spionage gehandelt, bei den übrigen Fällen um Mord im Zusammenhang mit Entführung oder Vergewaltigung. Die Behandlung der Strafgefangenen im Iran entspreche dem Mindeststandard von ECOSOC-Resolution 663 (XXIV); die Regierung habe seit mehr als einem Jahr eine kompetente und unparteiische internationale Organisation eingeladen, die Situation in den Gefängnissen zu überprüfen. Die Zahl der politischen Gefangenen bezifferte der Staatenvertreter auf nicht mehr als 2 100. Zur Stellung der Militärgerichte führte er aus, daß diese dem Angeklagten ein volles Recht auf Verteidigung böten. Die Richter seien juristisch geschult. Die Verbesserung der Gleichstellung von Mann und Frau gehört nach Aussage des Staatenvertreters mit zu den Hauptzielen der Regierung. Es gebe bereits mehr als 120 000 weibliche Lehrer und öffentlich Bedienstete, 800 weibliche Ärzte und 400 weibliche Ingenieure. 12 Mitglieder des Parlaments seien Frauen.

Bundesrepublik Deutschland: Die wesentlichen Fragen an den Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bezogen sich auf die Stellung des Weltpaktes in dem Normensystem, was unter Hinweis auf Art. 59 und 25 des Grundgesetzes (GG) beantwortet wurde, das Verbot politischer Parteien, die Berufsverbote sowie die Stellung von ausländischen Arbeitern. Kritisch vermerkt wurde schließlich die verhältnismäßig lange Verfahrensdauer von Prozessen. Hinsichtlich des Verbots politischer Parteien verwies der Staatenvertreter auf die Regelung von Art. 21 GG, die näher erläutert wurde. Dabei wies er darauf hin, daß die Parteien der extremen Linken bei den Parlamentswahlen 1976 0,45 vH und die der extremen Rechten 0,3 vH der Stimmen erhalten hätten. Bei den Erläuterungen zum Komplex »Berufsverbote« wurde vom Staatenvertreter verdeutlicht, daß diese nicht die Berufsausbildung, sondern nur den Eintritt in den öffentlichen Dienst tangierten. Hinsichtlich der ausländischen Arbeiter führte er aus, daß deren Menschenrechte in vollem Umfang geschützt seien. In diesem Zusammenhang wurden schließlich auch die Bemühungen angesprochen, die Schulausbildung für die Kinder dieser Arbeiter zu verbessern.

Jugoslawien: Die an den Staatenvertreter gestellten Fragen bezogen sich auf die

Stellung von ethnischen Minderheiten, die Zahl der politischen Gefangenen, die Todesstrafe und die Freizügigkeit. Er verwies auf die jugoslawische Verfassung, wonach die ethnischen Minderheiten das Recht haben, eigene Rundfunksendungen zu produzieren und in ihrer Sprache zu publizieren. Die Zahl der politischen Strafgefangenen gab er mit 502 an. Die Todesstrafe sei nur für schwerste Verbrechen vorgesehen und in den letzten Jahren nicht angewandt worden.

Jordanien: Bei dem Bericht Jordaniens handelte es sich um den wohl kürzesten. Dem Ausschuß wurde aber mitgeteilt, daß Jordanien einen Ergänzungsbericht vorlegen werde. In Beantwortung der entsprechenden Fragen wies der Vertreter des Landes darauf hin, daß die jordanische Verfassung die Religions-, Meinungs-, Presse- und Vereinigungsfreiheit garantiere und auch die Gleichheit vor dem Gesetz sowie das Verbot von Diskriminierung auf der Basis von Rasse, Sprache und Religion statuiere. Wo

Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung: Ausschuß prüft 20 Staatenberichte, erörtert Unterlagen für 13 Territorien (45)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 3/1978 S. 100 f. fort.)

I. Auf seiner 18. Tagung vom 24. Juli bis zum 11. August 1978 in New York prüfte der Rassendiskriminierungsausschuß Staatenberichte, in denen die Vertragsstaaten über die nationale Durchsetzung des Übereinkommens gegen Rassendiskriminierung (Convention on the Elimination of all Forms of Racial Discrimination, CERD) berichten. Am 11. August 1978 waren insgesamt 100 Staaten der Konvention beigetreten.

Auf dieser Tagung wurden die Berichte von zwanzig Staaten geprüft. Nicht alle Vertragsstaaten kommen ihrer Berichtspflicht korrekt nach. Insgesamt standen 33 Berichte noch aus; Hauptsünder in dieser Hinsicht scheinen Togo, Sambia, Libanon und Sierra Leone zu sein, von denen der erste Bericht wie auch die folgenden periodischen Berichte bislang nicht eingegangen sind.

Die Staatenberichte ebenso wie die Fragen der Sachverständigen und die Erklärungen der Staatenvertreter hierzu sollen im folgenden nicht im einzelnen dargestellt, sondern lediglich einige der Hauptdiskussionspunkte des Ausschusses herausgegriffen werden.

Ein gewisses Problem stellt offenbar das Verhältnis von Meinungsfreiheit bzw. Vereinigungsfreiheit und die Verpflichtung der Staaten aus Art. 4 des Übereinkommens dar, die Verbreitung von rassistischem Gedankengut und die Gründung entsprechender Organisationen zu unterbinden. Einige der berichtenden Staaten stellten sich mehr oder minder ausdrücklich auf den Standpunkt, das Gebot, präventive Maßnahmen zur Verhütung von Rassendiskriminierung zu ergreifen, dürfe nicht zu einer Beschränkung des Rechts auf Redefreiheit führen (so Jamaika, Madagaskar, Kuwait). Das hinderte diese Staaten aber nicht, kurz darauf für Deklaration und Aktionsprogramm der Rassendiskriminierungskonfe-

renz (vgl. S. 169 dieser Ausgabe) zu stimmen, welche fordern, daß eben dieser Konflikt im Interesse von präventiven Maßnahmen zur Verhütung von Rassendiskriminierung gelöst wird.

II. Anlaß zu einer Diskussion des Verhältnisses des Übereinkommens zum nationalen Recht bot der erste Bericht von Jamaika. Jamaika hatte bei seinem Beitritt erklärt, das Übereinkommen könne keine Rechte gewähren, die nicht bereits durch die Verfassung von Jamaika garantiert seien. Einige der Experten wiesen bei der Diskussion des Berichtes im Ausschuß darauf hin, dieser Vorbehalt widerspreche dem Sinn des Übereinkommens. Dessen Ziel sei es gerade, die nationalen Standards hinsichtlich einer Verhütung von Rassendiskriminierung zu verbessern.

Eine Reihe von Berichten konzentrierte sich darauf, über den Kampf gegen die Apartheidspolitik Südafrikas zu berichten und sah offenbar darin das Schwergewicht der durch das Übereinkommen statuierten Staatenverpflichtung. Diese Tendenz wird sich ohne Zweifel unter dem Eindruck von Deklaration und Aktionsprogramm der Rassendiskriminierungskonferenz noch weiter verstärken. Dieser Gesichtspunkt hat allerdings auch in der bisherigen Berichtspraxis eine bedeutende Rolle gespielt. Zu den Staaten, die diese Frage besonders in den Vordergrund stellten, gehörten diesmal Jamaika, Madagaskar, Ägypten und Kuwait. Damit verknüpft wurde teilweise die Tendenz, die auch in anderen Berichten zu beobachten war, die Verpflichtung zum Erlaß vorbeugender Maßnahmen gegen Rassendiskriminierung mit der Bemerkung abzutun, es gebe in dem betreffenden Land keine verschiedenen Rassen (Pakistan), die dominierende Religion gebiete Rassentoleranz (Vereinigte Arabische Emirate, Pakistan), es gebe keine Rassendiskriminierung (Jamaika, Madagaskar, Laos, Kuwait) oder die öffentliche Meinung würde die Verbreitung rassistischer Ideen nicht dulden (Jamaika).

III. Einen wesentlichen Teil der Ausschussarbeit nahm die Prüfung von Unterlagen ein, die dem Rassendiskriminierungsausschuß vom Entkolonisierungsausschuß (24er-Ausschuß) zugeleitet wurden. Diese Unterlagen beschäftigten sich mit der Situation in folgenden Gebieten: Südrhodesien, Namibia, Ost-Timor, Tokelau-Inseln, Salomonen, Amerikanisch-Samoa, Guam, Gilbert-Inseln, Treuhändergebiet Pazifische Inseln, Kokos-(Keeling-)Inseln, Britische Jungfern-Inseln, Bermuda und Amerikanische Jungfern-Inseln.

Der Ausschuß wies in seinem Bericht an die Generalversammlung erneut darauf hin, daß der Sonderausschuß für Entkolonisierung auf dem Standpunkt stehe, daß Rassendiskriminierung in diesen Gebieten letztlich nur unterbunden werden könne, wenn diese Gebiete ihre Selbständigkeit im Einklang mit der Entkolonisierungserklärung der Generalversammlung (Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960) erlangten. Aus diesem Grunde enthalte das dem Rassendiskriminierungsausschuß zugeleitete Material nur wenige Informationen der Art, wie sie für seine Arbeit erforderlich seien. Wo